

**Entscheidung Nr. 119/2018/2019**

30.01.2019 DWA

**URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 30.01.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

23.01.2019

*Per E-Mail*

**Vorkommnisse vor und während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 08.12.2018 in Berlin**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht sowie eine ergänzende Stellungnahme der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

### **Ergänzende Begründung:**

Vor und während des Spiels wurden mindestens 20 pyrotechnische Gegenstände im Frankfurter Fanblock gezündet. Dabei wurden zwei Bengalische Feuer in den Innenraum geworfen. Im Einzelnen: Vor Spielbeginn wurden zwei Böller und vier Bengalische Feuer gezündet. Davon wurde ein Bengalisches Feuer in den Innenraum geworfen. In der 8., 18., 20., 30., 37. und 46. Spielminute wurde jeweils ein Bengalisches Feuer, in der 49. Spielminute zwei Bengalische Feuer, in der 50. Spielminute ein Bengalisches Feuer (welches in den Innenraum auf die Laufbahn geworfen wurde), in der 75. und 76. Spielminute insgesamt drei Bengalische Feuer sowie in der 82. und 83. Spielminute jeweils erneut ein Bengalisches Feuer gezündet. Das Spiel wurde bei allen Vorkommnissen nicht beeinflusst.

Das Entzünden, Abfeuern oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach

ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht in der Bundesliga für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand und für Werfen von pyrotechnischen Gegenständen grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** hier eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 30.01.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor- genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –